

sehen Republik für die Aufführung in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassen sein. Die Zulassung ist durch das Kulturzentrum bei der Hauptverwaltung Film des Ministeriums für Kultur über das Büro für Kulturzentren zu beantragen.

§ 8

Die Gebühren für die Teilnahme an Sprachkursen der Kulturzentren sind mit dem Büro für Kulturzentren auf der Grundlage der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinbaren.

§ 9

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 8. September 1983

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. St o p h
Vorsitzender

Der Minister
für Auswärtige Angelegenheiten
F i s c h e r

Anordnung Nr. 2¹
über den Einsatz von Folie
aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher)
— Staatliche Einsatzbestimmung —
vom 1. August 1983

Zur Änderung der Anordnung vom 11. August 1982 über den Einsatz von Folie aus Polyvinylchlorid (mit Weichmacher) — Staatliche Einsatzbestimmung — (GBl. I Nr. 32 S. 527) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung wird wie folgt geändert:

In der Liste II (genehmigungspflichtig) werden die nachstehend aufgeführten Einsatzgebiete bzw. Erzeugnisse

- 135 98 000 Isolierungen und Dichtungen im Bau und in der Montage
- 136 50 000 Kanal- und Kabelverlegung
- 136 57 000 Kennzeichnung von Rohrleitungen im Erdreich
- 152 25 000 Silos für die Landwirtschaft
- 152 38 000 Kamin- und Simsabdeckungen
- 152 51 000 Straßen- und Tiefbau
- 152 51 000 Grundwasserschutz
- 152 51 000 Flußverlegung
- 152 54 000 Auskleidung von Feuerlöschteichen
- 152 54 000 Talsperrenbau
- 152 56 000 Brückenbauten
- 155 81 500 Lehrausbildung

gestrichen und in die Liste I (Einsatz bzw. Verwendung ist gestattet) aufgenommen.

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 11. August 1982 (GBl. I Nr. 32 S. 572)

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1983

Der Minister für Leichtindustrie

I. V.: W e r n e r
Staatssekretär

Anordnung Nr. 50*¹
über die Ausgabe von Gedenkmünzen
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 5. August 1983

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. September 1983 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des dreißigjährigen Bestehens der Kampfgruppen der Arbeiterklasse in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Brustbild von zwei Arbeitern, wovon der eine einen Arbeits-Schutzhelm und der andere den Stahlhelm der Kampfgruppen trägt. Darunter das Emblem der Kampfgruppen und der vierzeilige Text „30 JAHRE KAMPFGRUPPEN DER ARBEITERKLASSE“.

b) Rückseite

Staatseblem der Deutschen Demokratischen Republik und darunter in vier Zeilen der Text „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1983 10 MARK“ und der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK H* 10 MARK * 10 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 12,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 500 000 ausgeprägt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. September 1983 in Kraft.

Berlin, den 5. August 1983

Der Präsident der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: T a u t
Vizepräsident

¹ Anordnung Nr. 49 vom 24. März 1983 (GBl. I Nr. 10 S. 103)